

# Wie lange noch ...?

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **7 (1921)**

Heft 42

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-537455>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

rierendes Mitverschulden des Schülers, indem dieser das Verbot übertrat. Da käme Art. 44 des D.-R. in Anwendung, der lautet: „Hat der Geschädigte in die schädigende Handlung eingewilligt, oder haben Umstände, für die er einstehen muß, auf die Entstehung oder Verschlimmerung des Schadens eingewirkt, oder die Stellung des Ersatzpflichtigen sonst erschwert, so kann der Richter die Ersatzpflicht ermäßigen oder ganz von ihr entbinden.“

Ich zweifle nicht, daß der Richter diesfalls den Lehrer geschützt hätte, weil von Seiten des Schülers eine Uebertretung des Verbotes erfolgt war. (Siehe voriges Beispiel.)

Obwohl in den angeführten Beispielen meistens Entscheide deutscher Gerichte vorliegen, vermitteln sie uns doch eine ganz zutreffende Auffassung, da unser schweizerisches Recht vielfach das deutsche Recht zum Muster hat und allgemein die Gerechtigkeit dieselbe sein muß.

Immerhin darf man nicht zu ängstlich sein. Man halte daran fest, daß eine Schuld des Lehrers, sei es eine Tätigkeit oder eine Unterlassung, vorliegen muß, um eine Haftung zu begründen. Ich erinnere an das zuletzt angeführte Beispiel. In der Gerichtspraxis stehende Juristen, Dr. T. und Dr. B. haben mir versichert,

daß unsere schweizerischen Gerichte in Beurteilung solcher Fälle so viel als immer anhängig dem praktischen Leben Rechnung tragen. Wenn z. B. der Lehrer vor und nach der Schule oder in der Pause die Schüler die auf dem Turnplatz befindlichen Geräte ungehindert zum Ueben benützen läßt, ja dazu auffordert, erklärten mir auf Befragen beide der genannten Juristen, daß das eine Haftung des Lehrers nicht begründe. In diesem Falle würde Selbstverschulden des Schülers angenommen und der Lehrer vom Richter geschützt. Denn wollte man die letzten Konsequenzen ziehen z. B. aus der Aufsichtspflicht des Lehrers, so würde ja dadurch die Bewegungsfreiheit des Schülers unnatürlich gehemmt und dem Lehrer eine ganz ungehörige Last der Verantwortlichkeit aufgebürdet.

Auch hier weist uns der gesunde, einfache Verstand den richtigen Weg. Man hüte sich also, eine Haftpflicht zuzugeben, und dadurch ein Exempel zu statuieren, wo man sich keiner Schuld bewußt ist, vielleicht einfach aus Unkenntnis der Gesetze. Es lohnt sich, in solchen Fällen juristischen Rat einzuholen. Für die Mitglieder des katholischen Lehrervereins der Schweiz ist ja in der Haftpflichtkommission der Hülfskasse eine solche Beratungsstelle geschaffen.

(Fortsetzung folgt.)

## Wie lange noch . . . ?

In einem schweizerischen pädagogischen Fachorgan, in einer Besprechung des II. Bandes des „Lehrbuches der allgemeinen Psychologie“ von Dr. F. Geysler, Professor der Philosophie an der Universität Freiburg i. B. lese ich soeben folgenden Satz:

„. . . So berührt es sonderbar, in einer wissenschaftlichen Psychologie, die das Buch doch vertreten will, zu lesen, daß den Bewußtseinsvorgängen noch ein besonderes, diese erlebendes und hervorbringendes Sein zugrunde liege. . .“

Mit andern Worten ausgedrückt, heißt das: es berührt sonderbar, in einer wissenschaftlichen Psychologie zu lesen, daß den seelischen Tätigkeiten ein Tätiges, eine Substanz, daß also den geistigen Seelentätigkeiten eine geistige Substanz zugrunde liege, die Trägerin dieser Tätigkeiten sei. Noch deutlicher heißt es so: es berührt son-

derbar, in einer wissenschaftlichen Psychologie zu lesen, es gebe überhaupt eine Seele, es gebe eine geistige, unsterbliche Menschenseele.

Und das sagt nicht irgend ein herge- laufener Phrasendrescher; das sagt ein in pädagogischen Kreisen unseres kleinen Vaterlandes sehr angesehener Pädagoge, der zugleich Pädagogiklehrer an einer schweizerischen Lehrerbildungsanstalt ist.

Und dieser Satz steht nicht etwa in einer Zeitschrift, die es sich zur Aufgabe macht, den Menschen zum Tiere zu erniedrigen; er steht in einer Zeitschrift, die von Beruf wegen der Erziehung der Schweizerjugend dient, und die so gerne das Fachorgan für alle schweizerischen Lehrer und Lehrerinnen sein möchte, die, — so behauptet man — für Christen gerade so gut passe wie für Heiden, für Katholiken gerade so gut wie für die Ver-

treter des reinen Menschentums, für Volschewisten gerade so gut wie für Ultramontane.

Wir verzichten darauf, Namen zu nennen.

Aber in der nämlichen Nummer des nämlichen schweizerischen pädagogischen Fachorgans lese ich noch einen andern Satz, der mir so gut zum oben zitierten Satz zu passen scheint, einen Satz aus dem Kanton Thurgau, der obigen Satz aus dem Kanton Zürich so trefflich ergänzt, daß ich nicht umhin kann, ihn den Lesern der „Schweizer-Schule“ ebenfalls aufzusagen. So heißt er:

„Es läßt sich auch die Frage aufwerfen, ob nicht die Schweizerische Lehrerzeitung für alle Sektionsmitglieder (das heißt im Sinne der

Einsendung für alle Thurgauer Lehrer und Lehrerinnen d. V.) obligatorisch zu erklären sei. . . Sie allein tritt für unsere Standes- und Berufsinteressen ein (Ein schönes Kompliment für die „Schweizer-Schule“! d. V.) und ist so geschrieben, daß sie ein jeder Lehrer lesen darf, ohne fürchten zu müssen, daß er in seiner politischen oder religiösen Anschauung verletzt werde.“

Wenn ein katholischer Thurgauer Lehrer — oder auch ein katholischer Luzerner Lehrer — einen Kommentar dazu braucht, soll er sich melden; er muß einen haben.

Spektator.

## Thurgauischer katholischer Erziehungsverein.

(Korrespondenz vom 7. Oktober.)

Seit unserer letzten Versammlung im April 1919 ist eine geraume Zeitspanne verfloßen. Verschiedene Verumständungen, die hier nicht näher beleuchtet werden sollen, tragen Schuld an der temporären Untätigkeit des Vereins. Seine Bedeutung und Notwendigkeit sieht man indessen heute wohl allgemein ein. Der zurücktretende Präsident, Herr Lehrer Kressebuch in Altnau, bekundete dies: „Wenn wir noch keinen kath. Erziehungsverein hätten, müßten wir jetzt einen gründen!“ Wahrlich, es kommt auch im Thurgau nur zu bald eine Zeit, wo man froh sein wird, einen festgefügtten, zuverlässigen, weitausgedehnten Verband zu besitzen, der sich aus Lehrern, Geistlichen, Schulbeamten, Politikern und andern, die christliche Erziehung fördernden Personen zusammensetzt.

Es ist erfreulich, daß die Zahl jener katholischen Lehrer, die wirklich „mitmachen“ wollen, wächst. Man sieht mehr und mehr ein, daß es zu richtiger Erziehung volle Werte braucht. Ein „katholischer“ Lehrer, der mit einem Bein im Liberalismus oder im Sozialismus drin steht, ist eben kein katholischer Lehrer mehr. Da helfen keine Ausreden darüber hinweg. Es braucht einer beileibe kein Fanatiker zu sein, um dies erkennen zu können.

Als neuer Präsident wurde an der gestrigen Hauptversammlung in Weinfelden in offener Abstimmung einstimmig gewählt Belagius Keller, Lehrer in Frauenfeld, ebenso als neuer Aktuar und Kassier Alfred

Böhi, Lehrer in Sommeri; als Vize-Präsident wurde bestätigt D. D. Pfr. P. Williger in Basadingen; als weitere Vorstandsmitglieder wurden bestimmt: D. D. Pfr. Schmid, Emmishofen; Kressebuch, Lehrer, Altnau; Eug. Bauer, Lehrer, Rickenbach und Fr. F. Ott in Uefflingen als Vertreterin der Lehrerinnen.

Das nachfolgende Referat von Herrn Staatsanwalt Dr. Lenzlinger aus St. Gallen über das Jugendverbrechertum bot den Anwesenden in inhaltlicher und sprachlicher Hinsicht einen hohen Genuß. Der Referent konnte als Praktiker sprechen über das so wichtige, aber auch heikle Gebiet. Die von jugendlichen Verbrechern verübten Delikte sind in rapidem Anwachsen begriffen. Der Krieg ist ein Vernichter, ein Zerstörer, ein Totengräber in jeglicher Hinsicht, also auch bezüglich Moral. Er schafft Elend, Not und Hunger und macht damit die darunter leidenden Menschen widerstandslos und zu Vergehen reif. Der um sich greifende kommunistische Gedanke als Geschenk des Krieges übt einen ganz unheilvollen Einfluß auf unsere Jugend aus. Auch das Heranziehen von Jugendlichen zu den Fabrikbetrieben ist nachteilig. Hauptursachen des Jugendverbrechertums sind die Vererbung, schlechte Erziehung, schlechte Kameradschaft, Kino, schlechte Lektüre und eine gewisse Sorte von „Kunst“. Am besten bekämpft werden kann es durch Vorbeugung. Strafen nützen oft wenig. Leichter ist, dem Verbrechen vorbeugen, als nachher den Straf-